

## Statuten kulturhinwil

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Trägerverein kulturhinwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hinwil.

### Art. 2 Zweck

kulturhinwil fördert in der Gemeinde Hinwil und Umgebung nicht-kommerzielle kulturelle Darbietungen, insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Sprachkunst und Visuelle Kunst. Besonders gefördert werden spartenübergreifende Projekte sowie Kinder- und Jugendprojekte. Nach Möglichkeit soll in der Region lebenden Künstlerinnen und Künstlern eine Plattform geboten werden, sofern diese das gewünschte Niveau garantieren.

### Art. 3 Tätigkeit

kulturhinwil ist Herausgeber eines Gesamtveranstaltungskalenders für die Gemeinde Hinwil und Umgebung. Die Daten werden gesammelt und aufbereitet.

kulturhinwil unterstützt schwerpunktmässig konkrete Veranstaltungen aller Sparten.

kulturhinwil ist in Kontakt mit den Gemeindebehörden von Hinwil und den umliegenden Orten (vorallem Dürnten und Bubikon).

### Art. 4 Vereins-Organisation und Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Personen in den Verein entscheidet der Vorstand. Die folgenden Mitgliedschaften sind möglich:

1. Einfache Mitglieder
  - bezahlen den von der Vereinsversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliederbeitrag.
  - haben das Stimm- und Wahlrecht wie auch das Recht auf Teilnahme und Einberufung der Vereinsversammlung sowie das Diskussionsrecht an der Vereinsversammlung.
2. Vorstand
  - besteht ausschliesslich aus Einfachen Mitgliedern oder Gönnermitgliedern
  - ist für eine reibungslose Vereinsführung und –Koordination verantwortlich
  - bemüht sich um zusätzliche finanzielle Mittel / Fundraising
3. Gönnermitglieder
  - Die Gönnermitglieder leisten als Freunde des Vereins einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **Art. 5 Organe**

Die Organe von kulturhinwil sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt und ausserordentlicherweise wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vorher einberufen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vorher vorliegen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/innen
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge [Aktive & Gönner]
- Beschlussfassung über Traktanden und ordentlich eingereichte Anträge
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit relativem Mehr, ausgenommen bei der Auflösung des Vereins und Änderung der Statuten.

## **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal sieben Personen und hat folgende Befugnisse:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Erledigung aller Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben.
- Zeichnung durch die Präsidentin/den Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die einmal im Jahr die Rechnung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Revisoren gehören nicht zwingend dem Verein an.

## **Art. 9 Die finanziellen Mittel des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen in

- den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Gönnermitglieder;
- den Erträgen des Vermögens;
- den Einnahmen aus den Konzerten;
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Die Vereinsmitglieder haben in keiner Weise Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen, unter Ausschluss des Vermögens der Mitglieder und des Vorstandes.

## **Art. 11 Statutenänderung**

Die Statuten können als ordentliches Traktandum ganz oder teilweise revidiert werden. Für eine Statutenänderung bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann als ordentliches Traktandum durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fließt das eventuell verbleibende Vereinsvermögen nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten einer wohltätigen Vereinigung zu.

## **Art. 13 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind am 25. November 2008 in Kraft getreten.